

# Flugbetriebsordnung (FBO) des MBC Hammersbach e.V.

## 1. Einleitung

- Die vorliegende Flugbetriebsordnung (FBO) enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Vorgaben und Konkretisierungen aus der aktuell gültigen Aufstiegserlaubnis (Genehmigungsbescheid vom 18. Juli 2019)
- Ungeachtet hiervon behalten die ergänzenden und ggf. ausführlicheren Vorgaben in der Aufstiegserlaubnis inkl. der relevanten Anlagen ihre volle Gültigkeit
- Eine aktive Teilnahme am Modellflugbetrieb ist nur aktiven Mitgliedern der MBC Hammersbach e.V. gestattet, die per Unterschrift die Kenntnisnahme der Aufstiegserlaubnis sowie der vorliegenden Flugbetriebsordnung bestätigt haben.

## 2. Generelle Verhaltens- und Sicherheitsvorschriften

- Jeder Modellpilot hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen, Tiere, Sachen von besonderem Wert oder Anlagen nicht gefährdet oder mehr als notwendig gestört werden
- Er ist verpflichtet, die in dieser Flugbetriebsordnung getroffenen Regelungen, Vorschriften und Erfordernisse zu befolgen und zu beachten
- Das Parken ist nur im Schutzbereich und den ausgewiesenen Flächen gestattet; die Zufahrtswege sind für landwirtschaftlichen Verkehr sowie für Rettungsfahrzeuge freizuhalten
- Jeglicher Müll/Abfall ist selbständig vom Verursacher zu entsorgen
- Es ist nicht automatisch alles erlaubt, was nicht verboten ist!!! Hier sollte der "gesunde Menschenverstand" walten und Sicherheit, Rücksichtnahme, Höflichkeit, Respekt und Kollegialität eindeutig im Vordergrund stehen

## 3. Umfang der Flugerlaubnis

- Der in Anlage 2 vorgegebene **Flugraum** ist einzuhalten
- Die Flugerlaubnis gilt für Flugmodelle bis maximal **25 kg** Gesamtmasse
- Flugmodelle mit Kolbenmotoren oder Turbinenantrieb dürfen nur betrieben werden, sofern sie über einen gültigen **Lärm-Pass** verfügen und nicht gegen die unten aufgeführten Obergrenzen für die zulässigen Emissionsschallpegel verstoßen

## 4. Aufstiegszeiten

- Die Flugzeiten für Modellflugzeuge mit **Kolben- und Turbinenantrieb** sind wie folgt:
  - An Werktagen von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie an
  - Sonn- und Feiertagen von 9:00 bis 20:00 Uhr
- Die Flugzeiten für **Segel- und Elektroflugmodelle** sind wie folgt:
  - Täglich von 07:00 Uhr bis der Sonnenuntergang eintritt

## 5. Zulässige Emissionsschallpegel / bei gleichzeitigen Betrieb

Für den gleichzeitigen Betrieb von <b>maximal fünf</b> Flugmodellen mit <b>Kolbenmotoren</b> gelten folgende Schallpegel-Obergrenzen je Modell:	Für den gleichzeitigen Betrieb von <b>maximal drei</b> Flugmodellen mit <b>Turbinenantrieb</b> gelten folgende Schallpegel-Obergrenzen je Modell:
79 dB(A)25m bei dem Betrieb von einem	89 dB(A)/25m bei dem Betrieb von einem
76 dB(A)25m bei dem Betrieb von zwei	86 dB(A)/25m bei dem Betrieb von zwei
74 dB(A)25m bei dem Betrieb von drei	84 dB(A)/25m bei dem Betrieb von drei
73 dB(A)25m bei dem Betrieb von vier	
72 dB(A)25m bei dem Betrieb von fünf	

Stand 08/2019

20.08.2019  
Die Flugbetriebsordnung wird hiermit genehmigt.  
Die FBO ist Bestandteil der Aufstiegserlaubnis  
vom 18.07.2019.

Feldmann



# Flugbetriebsordnung (FBO) des MBC Hammersbach e.V.

## 6. Starts / Landungen / Flugbetrieb

- Starts und Landungen haben in der vorgesehenen An- und Abflugrichtung zu erfolgen (d.h. in Ost-/ West-Richtung); das Starten/Landen quer hierzu (in / aus nördlicher Richtung) über den Sicherheitsbereich bzw. Parkplatz hinweg ist untersagt.
- Das Rollen mit laufendem Motor (Verbrenner, Turbine oder Elektroantrieb) ohne Sicherung / Führung des Modells im Vorbereitungsraum ist verboten
- Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein
- Starts und Landungen sind jeweils dem Flugleiter, jedoch mindestens den bereits fliegenden Kollegen deutlich anzusagen
- Der nördliche Flugraum ist vorrangig für Segler-Schlepp / Segel und E-Segelflug zu benutzen. Motor und Turbinen betriebene Modelle sollten ausschließlich den südlichen Flugraum nutzen.
- Das Anfliegen von Personen und Tieren sowie das Überfliegen von Personengruppen und Fahrzeugabstellplätzen sowie des in Anlage 1 weiß gekennzeichneten Sicherheitsbereiches ist untersagt; sofern dies aus Sicherheitsgründen (z.B. Ausweichen von Spaziergängern oder Reitern) dennoch erforderlich sein sollte, ist eine Mindesthöhe von 50m einzuhalten
- Notsituationen sind von dem jeweiligen Piloten deutlich bekannt zu geben. Das gefahrminimierende Auflösen solcher Situationen hat dann oberste Priorität
- Probeläufe von Motoren sind, bei ausreichender Sicherung des Modells ausschließlich im dafür vorgesehenen Vorbereitungsraum gestattet (siehe Anlage 1). Einstellarbeiten an Helis mit laufendem Motor sind ausschließlich auf dem Flugfeld erlaubt
- Ein Flug- bzw. Startverbot gilt, wenn und solange:
  - a) der Flugleiter dies wegen wiederholter Missachtung von Regeln ausspricht
  - b) auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen im An- und Abflugsektor gearbeitet wird
  - c) der Mähdienst auf oder neben dem Start-/Landefeld seine Arbeiten macht
  - d) sich andere Personen oder Tiere auf dem Start-/Landefeld befinden und dadurch sich oder den Flugbetrieb gefährden
  - e) die Flugkenntnisse offensichtlich nicht den Anforderungen entsprechen
- Die Piloten sollen sich während des Fluges ihres Modells im Pilotenraum (siehe Anlage 1) aufhalten, um sich während des Fliegens besser abstimmen zu können

## 7. Flugbuch

- Alle aktiven Modellpiloten haben sich vor dem Start des Flugbetriebs im Flugbuch einzutragen
- Besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Flugmodellen, Verletzungen von Personen, Sachbeschädigungen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) sind im Flugbuch zu dokumentieren
- Die Angaben im Flugbuch sind vom Flugleiter (sofern vorhanden) oder das Mitglied durch Unterschrift zu bestätigen

## 8. Flugleiter

- Während des Modellflugbetriebs mit mindestens drei am Modellflug teilnehmenden Personen ist eine Aufsichtsperson (Flugleiter) einzusetzen. Als Flugleiter kann bestimmt werden, wer seit mindestens zwei Jahren aktives Mitglied im Verein ist oder vom Vorstand ausdrücklich dazu berufen wurde. Der Flugleiter wird in Absprache der anwesenden Piloten bestimmt. Hierbei können sich mehrere Personen bei der Wahrnehmung der Rolle des Flugleiters abwechseln.

# Flugbetriebsordnung (FBO) des MBC Hammersbach e.V.

- Bei Anwesenheit von weniger als drei am Modellflug teilnehmenden Personen kann auf einen Flugleiter verzichtet werden. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen; alle Teilnehmer am Modellflugbetrieb haben sich den Anordnungen des Flugleiters zu fügen
- Wird der nördliche und südliche Flugraum gleichzeitig genutzt, muss der verantwortliche Flugleiter prüfen, ob zu seiner Unterstützung/Entlastung ein „Hilfs-Flugleiter“ einzusetzen ist. Dies kann, je nach Flugbetriebsaufkommen, auch nur für eine begrenzte Zeit der Fall sein. Beide Flugleiter müssen während ihres Einsatzes miteinander kommunizieren können.
- Der Flugleiter muss sicherstellen, dass sich Zuschauer und sonstige nicht aktiv am Modellflugbetrieb beteiligte Personen im (durch den Sicherheitszaun abgegrenzten) Vorbereitungsraum und nicht auf den Start- und Landeflächen aufhalten
- Der Flugleiter hat darauf zu achten, dass nur aktive Mitglieder des Vereins, bzw. Tagesmitglieder am Flugbetrieb teilnehmen. Er hat durch Stichproben, sicherzustellen, dass alle am Modellflugbetrieb teilnehmenden Piloten über eine gültige Versicherung, den Kenntnissnachweis sowie ggf. einen gültigen Lärm-Pass verfügen. Weiterhin ist die Kennzeichnung des Flugmodells mit der Adresse des Piloten zu kontrollieren.
- Gastpiloten sind auf die bestehende Flugbetriebsordnung hinzuweisen; ferner muss eine Überprüfung der gültigen Versicherung, des Kenntnissnachweises und ggf. des Lärm-Passes erfolgen
- Der Flugleiter sowie ggf. der Hilfs-Flugleiter dürfen während ihrer Aufsichtstätigkeit selbst kein Flugmodell steuern
- Der Flugleiter trägt für das Tun und Handeln der Modellpiloten keinerlei Verantwortung; jeder Modellpilot ist für sein fliegerisches Handeln selbst verantwortlich
- Eventuelle Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Flugleiter und einem Piloten werden nicht auf dem Flugplatz ausgetragen; Beschwerden gegen Entscheidungen des Flugleiters können beim Vorstand vorgetragen werden

## 9. Gastpiloten / Tagesmitgliedschaften

- Vereinsfremde / Gastpiloten müssen eine Tagesmitgliedschaft erwerben, um am aktiven Flugbetrieb teilzunehmen (Formulare sind im Flugbuch abgelegt)
- sie dürfen nur bei Anwesenheit mindestens eines aktiven Vereinsmitglieds des MBC Hammersbach e.V. am aktiven Flugbetrieb teilnehmen

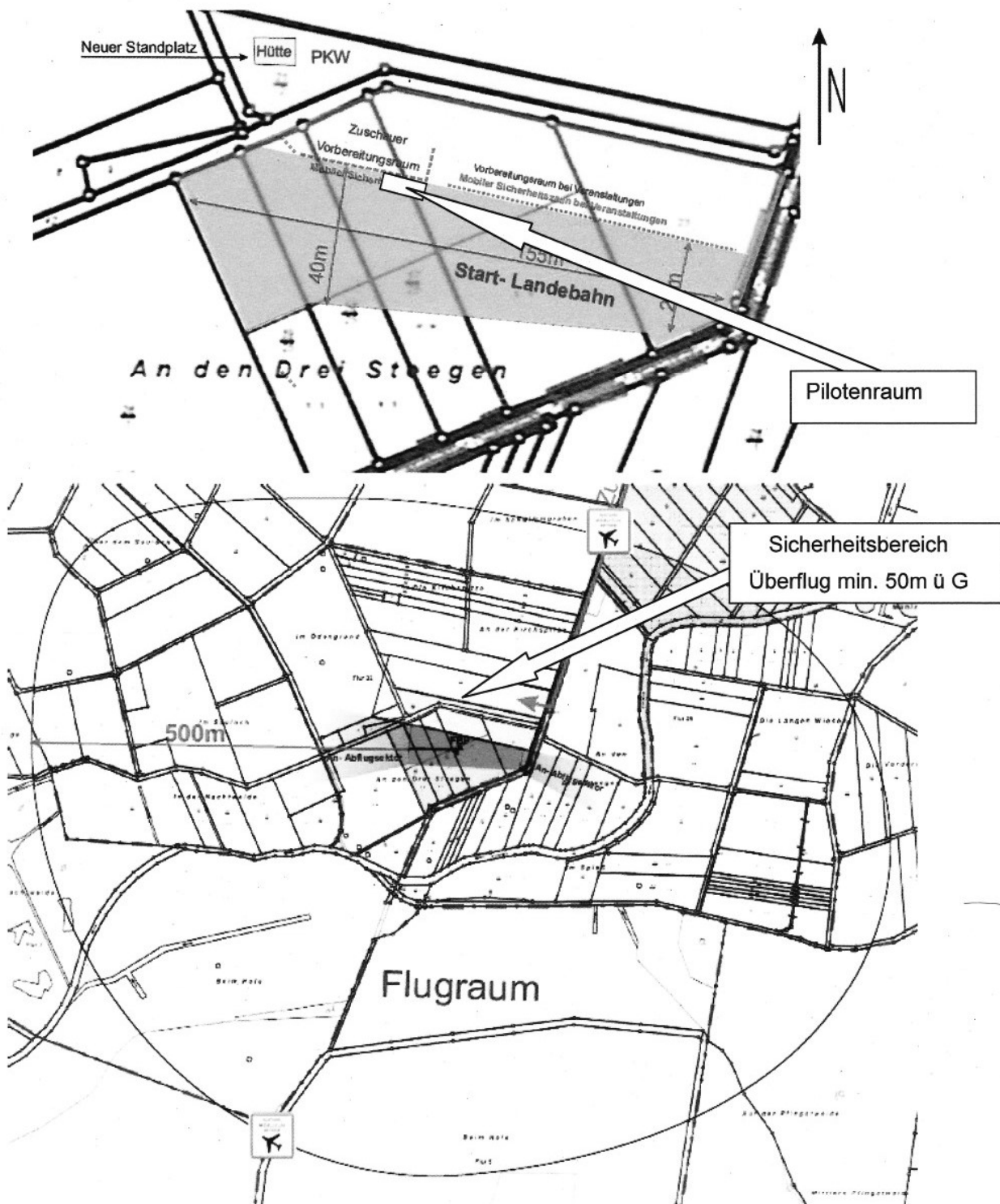
## 10. Verhalten bei Unfällen

- Bei schweren Unfällen mit Personenschäden ist unverzüglich die Rettungsleitstelle (112) zu benachrichtigen
- Darüber hinaus ist bei allen Unfällen mit Personenschäden, nennenswerten Sachschäden oder sonstigen nennenswerten Störungen des Flugbetriebs unverzüglich ein Vorstandsmitglied zu informieren (Tel.-Nr. des Vorstandes siehe Flugbuch) welcher dann ggf. weitere Maßnahmen einleitet.

## 11. Verstöße gegen die Flugbetriebsordnung

- Verstöße gegen diese Flugbetriebsordnung sind sofort durch den jeweiligen Flugleiter im Flugbuch zu dokumentieren; der Betroffene sowie der Vorstand sind umgehend zu informieren
- Sollten Verstöße durch andere Vereinsmitglieder festgestellt werden, ist dies ebenfalls umgehend dem Betroffenen, dem Flugleiter sowie den Vorstand mitzuteilen und im Flugbuch zu dokumentieren
- Beschwerden gegen Anweisungen des Flugleiters sind zeitnah und schriftlich beim Vorstand vorzubringen
- Mehrfache Verstöße können vom Vorstand mit Flugverbot bis 6 Wochen geahndet werden; im Wiederholungsfall kann dies bis zum Vereinsausschluss führen!

# Flugbetriebsordnung (FBO) des MBC Hammersbach e.V.



Der Vorstand

Stand 08/2019